

STADT IPHOFEN

Gebührensatzung  
Friedhofs- und Bestattungssatzung

Inkrafttreten: 13.02.1988

Änderungen Inkrafttreten:

1. Änderung 02.03.1991
2. Änderung 19.04.1996
3. Änderung 01.01.2002
4. Änderung 01.01.2005

I/1-554/11

Die Stadt Iphofen erlässt aufgrund Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-I), geändert durch Gesetz vom 22.02.1985 (GVBl S. 17) sowie Art. 22 KG i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (BayRS 2013-I-1-F) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 26.01.1988, Nr. 33-028/4.1 genehmigte

## Gebührensatzung

### Friedhofs- und Bestattungssatzung

#### § 1

##### Gebührenerhebung

Die Stadt Iphofen erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührenarten

Die Stadt Iphofen erhebt

1. Grabgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Sonstige Gebühren.

#### § 3

##### Gebührenpflichtige

Zahlungspflichtig ist,

1. wer das Benutzungsrecht einer Grabstätte erwirbt bzw. wem eine Reihengrabstätte oder ein Kindergrab zugewiesen ist,
2. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
3. wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
4. wer die Kosten veranlasst hat und
5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Entstehen der Gebührenpflicht

#### Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Verpflichtung, die Gebühr zu entrichten, entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 5

### Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren:

a) Familiengräber	
1 einfache Grabstelle	200,-- €
1 zweifache Grabstelle	400,-- €
1 dreifache Grabstelle	600,-- €
1 vierfache Grabstelle	800,-- €
1 sechsfache Grabstelle	1.200,-- €
b) Wahlgräber (Mauergräber)	
1 einfache Grabstelle	300,-- €
1 zweifache Grabstelle	600,-- €
1 dreifache Grabstelle	900,-- €
1 vierfache Grabstelle	1.200,-- €
1 sechsfache Grabstelle	1.800,-- €

- (2) Für die Verlängerung des Grabrechts an Familien- und Wahlgräbern sowie Gruf-ten sind dieselben Gebühren zu entrichten, für die Verlängerung im Falle des § 26 Abs. 3 der FuBestS jeweils 1/25 pro Jahr.
- (3) Die Gebühren für Reihen- und Urnengräber betragen:
  - a) für Kinder über 7 Jahren und für Erwachsene 200,-- €
  - b) für Kinder bis 7 Jahren 100,-- €

## § 6

### Leichenhausgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen je Leiche:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Stadtteil Iphofen  | 100,-- € |
| b) in den Stadtteilen Dornheim,<br>Hellmitzheim und Mönchsondheim | 50,-- €  |

## § 7

### Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- |   |   |
|---|---|
| 1. Genehmigung über die Bestattung anderer Personen - § 2 Abs. 2 FuBestS -  | 50,-- €   |
| 2. Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde (§ 27 Abs. 1 FuBestS), für Verlängerung des Benutzungsrechtes – § 26 Abs. 1 FuBestS – und bei Umschreibung einer Urkunde - § 28 Abs. 2 FuBestS - | 10,-- €   |
| 3. Gestatten von Ausnahmen - § 25 Abs. 3 FuBestS -  | 30,-- €   |
| 4. Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen - § 32 Abs. 1 FuBestS -   | 4 v.H. der Kosten für das Grabmal einschl. sonstige bauliche Anlagen, mind. 20,-- € höchstens jedoch 100,-- € |
| 5. Erlaubnis für Lichtbildaufnahmen - § 11 FuBestS -  | 10,-- €   |
| 6. Erlaubnis für gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof - § 7 Abs. 1 FuBestS -  | 30,-- €   |

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Iphofen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.02.1975 i.d.F. der Änderungssatzung vom 30.08.1983 außer Kraft.

Iphofen, 08. Februar 1988

STADT IPHOFEN

Bausewein  
1. Bürgermeister

\\sv-vgiphofen\gruppen\ALLE\Satzungen\Iphofen\Ortsrecht\aktuelle  
Satzungstexte\überprüft\Gebührensatzung\_zur\_Friedhofs\_und\_Bestattungssatzung.  
doc